

Der Schutzzweck der Norm am Zebrastreifen

Auszug aus der Hausarbeit in der Großen Übung im Strafrecht SS 2009

Thomas Grosse-Wilde/ Nora Wierichs*

Der Sachverhalt der im SS 2009 vom Lehrstuhl Prof. Dr. Paeffgen betreuten Hausarbeit für die Große Übung im Strafrecht enthielt folgenden Passus:

„B steuert das Fluchtfahrzeug weiter mit überhöhter Geschwindigkeit die Straße entlang. Er steuert auf einen Zebrastreifen zu, als plötzlich Fußgänger X – allein auf seinen Reißaus nehmenden Hund fixiert – auf den Zebrastreifen springt, der von B nicht rechtzeitig, auch nicht bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit, gesehen werden konnte, weil er vorher – ohne erkennbar die Straße überqueren zu wollen – längs zur Straße ging. B hätte aber dennoch an dem Zebrastreifen halten müssen, weil zur gleichen Zeit von der anderen Straßenseite die Fußgängerin Y deutlich sichtbar den Zebrastreifen betreten wollte. Der Wagen des B erfasst den X, der an den Folgen des Unfalls verstirbt, Y war hingegen zu keinem Zeitpunkt in Gefahr.“

Dass dies kein Standardfall der Erfolgshaftung bei Fahrlässigkeitsdelikten ist, erkennt man schon auf den ersten Blick. Leider enthielten viele Hausarbeiten aber Standardlösungen, etwa der Form, dass der Tod des X dem B nicht zuzurechnen sei, weil er auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten wäre: Dabei wird übersehen, dass in der Handlung des B zwei Sorgfaltspflichtverletzungen koinzidieren: 1. Er fährt schneller als die innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit, 2. Er übersieht die Fußgängerin Y und verringert deswegen nicht seine Geschwindigkeit auf die gebotene Anhaltegeschwindigkeit. Ersetzt man aber beide durch ein jeweils sorgfaltsgemäßes Verhalten, wäre der Tod des X natürlich vermeidbar gewesen.

Offen bleibt die Frage, ob die Sorgfaltspflichtverletzung gegenüber Y eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung des X tragen kann, was teilweise als Problem des „Schutzzwecks der (Sorgfalts-)Norm“ bezeichnet wird. Bevor man allerdings auf etwaige Schutzzweck-/Pflichtwidrigkeitszusammenhänge eingeht, muss man sich zuvörderst darüber klar werden, wie denn die eigentliche Pflicht in der konkreten Situation lautet: Die h.M. erkennt keine allgemeine Pflicht für Kraftfahrer an, unabhängig von der Erkennbarkeit der Überquerungsabsicht eines Fußgängers an jedem Zebrastreifen die Geschwindigkeit zu

verlangsamen, nimmt also den § 26 StVO beim Wort: „An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge () den Fußgängern (), welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren;“¹

Für eine ähnliche Fallkonstellation haben sowohl der BGH wie auch das Schweizerische Bundesgericht sich jeweils für eine Zurechnung und damit eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung bzw. Körperverletzung entschieden.²

Dies kann man natürlich auch anders sehen oder auch durch geschicktes „distinguishing“³ die höchststrichterlich entschiedenen Fälle vom hiesigen unterscheiden. – Frau stud. iur. Nora Wierichs kommt in ihrer schönen Bearbeitung, die nachfolgend (inklusive Fußnoten) abgedruckt ist, zu einem anderen Ergebnis:

„3. Tatkomplex: Die Geschehnisse am Zebrastreifen Strafbarkeit des B

A. Eine Strafbarkeit aus § 227 StGB⁴ scheidet am fehlenden Vorsatz des B.

B. B könnte sich aber einer fahrlässigen Tötung nach § 222 schuldig gemacht haben, indem er X mit dem Wagen erfasste und dieser daraufhin verstarb.

I. Dann müsste zunächst der Tatbestand des § 222 erfüllt sein.

1. Mit dem Tod des X ist der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten. Dieser wurde durch das Erfassen mit dem Auto durch B kausal verursacht.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. H.-U. Paeffgen, Strafrechtliches Institut der Universität Bonn. Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Siehe Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht⁴⁰ (2009), § 26 StVO Rn. 16; OLG Karlsruhe NZV 1992, 330.

² BGHSt 20, 215 („Zebrastreifenfall“) mit Anm. W. Schmidt NJW 1965, 1541; siehe zu diesem Fall auch Degener, „Die Lehre vom Schutzzweck der Norm“ und die strafgesetzlichen Erfolgsdelikte (2001), S. 41 f.; Krümpelmann, in: Bockelmann-FS (1979), 443 (455 f.); Puppe AT 1 § 3 Rn. 16 ff.; NK³-dieselbe vor § 13 Rn. 230; BGE 91 IV 20.

³ Siehe nachfolgend die Fn. 22.

⁴ Alle nicht anders bezeichneten §§ sind solche des StGB.

2. Diesen Erfolg müsste B objektiv fahrlässig verursacht haben. Dafür müsste der Erfolg objektiv vorhersehbar gewesen sein und B die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt haben. Objektiv voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters unter den jeweils gegebenen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde⁵. Beim Passieren von Fußgängerüberwegen ist jederzeit damit zu rechnen, dass ein Fußgänger die Straße betritt. Im Straßenverkehrsrecht ist der Maßstab der Sorgfaltspflicht anhand der Verkehrsvorschriften konkretisiert worden⁶. Wegen der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, § 3 III Nr. 1 StVO, zumal an einem Fußgängerüberweg, § 26 I StVO, war die Fahrweise des B objektiv fehlerhaft. Dadurch hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

3. Weiter müssten der Schutzzweckzusammenhang und der Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben sein.

a. Der Schutzzweckzusammenhang ist gegeben, wenn die verletzte Sorgfaltnorm gerade dazu dient, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern⁷.

aa. Problematisch ist, ob die Tötung des X überhaupt vom Schutzzweck der §§ 26, 9 IIIa StVO umfasst ist. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn beim Heranfahren an den Zebrastreifen die Geschwindigkeit wegen der dort sichtbar auf Überquerung der Straße wartenden Personen reduziert und gegebenenfalls gehalten werden soll. Der Vorrang am Fußgängerüberweg steht nur demjenigen zu, der die Fahrbahn erkennbar überschreiten will⁸. Für diese Erkennbarkeit genügt es, wenn die Absicht des Bevorrechtigten objektiv aus seinem Gesamtverhalten erkennbar ist⁹. X ging, ohne erkennbar die Straße überqueren zu wollen, längs zur Straße. Er wollte also nicht erkennbar die Fahrbahn überschreiten¹⁰ und unterliegt somit nicht dem Schutzzweck der §§ 26 I, 9 III a StVO.

bb. Die Tötung des X ist aber vom Schutzzweck des § 3 StVO gedeckt. Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit gemäß § 3 III Nr. 1 StVO soll nämlich sicherstellen, dass der Fahrzeugführer bei Gefahren oder Hindernissen rechtzeitig reagieren kann¹¹ und so

die Verkehrssicherheit gewährleisten¹². Folglich entspricht die Vermeidung tödlicher Verletzungen anderer Straßenverkehrsteilnehmer – und darunter fallen Fußgänger – dessen Schutzzweck.

cc. Der Schutzzweckzusammenhang ist hinsichtlich § 3 III StVO somit gegeben.

b. Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass B auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit X nicht rechtzeitig hätte sehen können. In solchen Fällen, in denen dem Täter auch bei Einhaltung des erlaubten Risikos die Tatbestandsverwirklichung mit Sicherheit¹³ unvermeidbar gewesen wäre, scheidet eine Fahrlässigkeitshaftung mangels Pflichtwidrigkeitszusammenhangs aus¹⁴. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 222 – „durch Fahrlässigkeit“ – der eben festlegt, dass Erfolgsverursachung und Sorgfaltspflichtverletzung nicht beziehungslos nebeneinanderstehen¹⁵. Dem steht auch nicht entgegen, dass B bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit den Zebrastreifen erst später erreicht hätte¹⁶. § 3 III Nr. 1 StVO soll nämlich gerade nicht sicherstellen, dass man zeitlich später am Unfallort eintrifft, sondern vielmehr, dass der Fahrzeugführer bei Gefahren rechtzeitig reagieren kann¹⁷.

Dieser Beurteilung der Situation könnte aber entgegenstehen, dass von der anderen Straßenseite aus die Fußgängerin Y erkennbar den Zebrastreifen betreten wollte. B hätte also wegen Y ohnehin mit mäßiger Geschwindigkeit an den Zebrastreifen heranfahren und gegebenenfalls warten müssen, § 26 I StVO. Wäre er dieser Sorgfaltspflicht nachgekommen, hätte er, als X unvermittelt auf den Zebrastreifen sprang, noch bremsen können oder sein Fahrzeug sogar schon zum Stehen gebracht gehabt, um Y passieren zu lassen. Dann wäre der Erfolg also vermeidbar gewesen. Fraglich ist jedoch, ob dies sich auf das Verhältnis zwischen B und X auswirken kann. Sicherlich hätte B zwar wegen Y sowieso anhalten müssen und hat sich diesem gegenüber verkehrswidrig und rücksichtslos verhalten. Y ist jedoch auch nicht zu Schaden gekommen. Der an den Unfallfolgen verstorbene X gefähr-

⁵ *Wessels/Beulke*³⁸ (2008), Rn 667a.

⁶ *L/Kühl*²⁶ (2007), § 15 Rn 39.

⁷ *Wessels/Beulke*³⁸ (2008), Rn 674.

⁸ *Hentschel/König*⁴⁰ (2009), § 26 StVO Rn 13; *Jagow/Burmann/Heß*²⁰ (2008) – *Heß*, § 26 StVO Rn 4.

⁹ *Hentschel/König*⁴⁰ (2009), § 26 StVO Rn 13; *Jagow/Burmann/Heß*²⁰ (2008) – *Heß*, § 26 StVO Rn 5.

¹⁰ So auch *Hentschel/König*⁴⁰ (2009), § 26 StVO Rn 13; *Jagow/Burmann/Heß*²⁰ (2008) – *Heß*, § 26 StVO Rn 5.

¹¹ BGHSt 33, 61 (65); *Jagow/Burmann/Heß*²⁰ (2008) – *Burmann*, § 3 StVO Rn 6; *Wessels/Beulke*³⁸ (2008), Rn 674.

¹² *Jagow/Burmann/Heß*²⁰ (2008) – *Burmann*, § 3 StVO Rn 2.

¹³ Wäre der Erfolg nur wahrscheinlich bei rechtmäßigem Alternativverhalten verhindert worden, kommt die Risikoerhöhungslehre (*Roxin*, AT I²(2006), § 11 Rn 88) zu abweichenden Ergebnissen.

¹⁴ *Kindhäuser*, GA 1994, 197 (219); *Roxin*, AT I² (2006), § 11 Rn 73 f.; S/S²⁷ (2006)/*Cramer/Sternberg-Lieben*, § 15 Rn 175; SK⁷ (2004)/*Hoyer*, Anh. Zu § 16 Rn 67; *Ulsenheimer*, JZ 1969, 364 (367 f.) *Wessels/Beulke*³⁸ (2008), Rn 676, 679. A.A. *Spendel*, JuS 1964, 14 (15).

¹⁵ *L/Kühl*²⁶ (2007), § 15 Rn 41; *Ulsenheimer*, JZ 1969, 364 (367), *Wessels/Beulke*³⁸ (2008), Rn 678.

¹⁶ So auch *Wessels/Beulke*³⁸ (2008), Rn 674.

¹⁷ BGHSt 33, 61 (64); *Wessels/Beulke*³⁸ (2008), Rn 674.

dete sich dagegen eigenverantwortlich selbst, indem er, ohne sich umzuschauen und nur auf seinen Hund fixiert, auf den Zebrastreifen sprang. Ein erwachsener Mensch – und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Minderjährigkeit des X – ist sich der Gefahr bewusst, die von einem Sprung auf die Straße ohne vorherige Seitenblicke ausgeht. X war auch nur auf seinen Reißaus-nehmenden Hund fixiert und wäre wohl auch ohne Zebrastreifen auf die Straße gesprungen. Zudem dürfen Fußgänger an Zebrastreifen nicht blindlings auf die Einräumung des Vorrangs vertrauen¹⁸. X hätte sich durch einen Blick zur Seite von der Verkehrslage überzeugen müssen¹⁹ und seine Absicht, die Straße zu betreten hätte objektiv erkennbar sein müssen²⁰. Hätte er vor Betreten der Straße kurz innegehalten²¹, wäre die Lage anders zu beurteilen. Da dies nicht der Fall war, unterlag X in der konkreten Situation nicht dem Schutzbereich der §§ 26 I, 9 III a StVO und war auch kein Bevorrechteter. Gegenüber ihm traf B daher keine Pflicht zum Anhalten. Zudem gefährdete er sich eigenverantwortlich selbst. Dann kann eine Bestrafung des B wegen fahrlässiger Tötung an X aber nicht davon abhängen, dass B sich ordnungswidrig gegenüber Y verhalten hat.

c. Es besteht kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen der Sorgfaltswidrigkeit des B und dem Tod des X.

4. Der Tatbestand des § 222 ist nicht erfüllt.

II. B hat sich keiner fahrlässigen Tötung schuldig gemacht.“

Nachbemerkung:

Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des X als Zurechnungsausschluss – ein auf den ersten Blick überzeugendes Ergebnis. – Wer blindlings ohne Beachtung des Fahrverkehrs auf eine Straße - sei es auch ein Zebrastreifen - springt, handelt auf „eigene Gefahr“ – zivilrechtlich gesprochen!²²

¹⁸ BGH VRS 63, 255; Jagow/Burmann/Heß²⁰ (2008) – Heß, § 26 StVO Rn 5a.

¹⁹ Hentschel/König⁴⁰ (2009), § 26 StVO Rn 14.

²⁰ Hentschel/König⁴⁰ (2009), § 26 StVO Rn 13.

²¹ So lag der Fall in BGHSt 20, 215. Hier hatte eine Fußgängerin an einem Zebrastreifen, an dem bereits eine andere Frau wartete, kurz innegehalten und dann die Straße betreten. Dort war sie von einem Lastzug erfasst worden. Dessen Fahrer wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt BGHSt 20, 215 (216).

²² So für einen ähnlichen Fall die zivilrechtliche Entscheidung des OLG Hamm NZV 2004, 577 (578): „Mit ebenfalls zutreffenden Erwägungen ist das LG zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kl. ein eigenes Verschulden bei der Verursachung des Unfalls zur Last fällt. Trotz ihres Vorrangs auf dem Fußgängerüberweg durfte sie diesen nicht blindlings ohne Beachtung des Fahrverkehrs auf der Fahrbahn betreten, sondern hatte diesen zu beachten, um zu sehen, ob ihr Vorrang respektiert würde.“

Aber liegt wirklich eine *bewusste* Selbstgefährdung²³ vor oder doch nur eine *unbewusste*, wenn auch massive Obliegenheitsverletzung? Man muss immer bedenken, dass die so liberal sich gerierende, moderne Rechtsfigur des Selbstverantwortungsprinzips das Opfer schutzlos stellt,²⁴ während das traditionelle Institut der Einwilligung („*volenti non fit iniuria*“) wenigstens seinem Wortlaut nach höhere Anforderungen (einen echten Willen zur Preisgabe des eigenen Rechtsguts) für dasselbe Ergebnis fordert.²⁵ Im Straßenverkehr ist es oft reiner Zufall, wer bei den massiven Sorgfaltspflichtverletzungen, die von allen Verkehrsteilnehmern ständig begangen werden und oftmals zugleich Obliegenheitsverletzungen (verdrängte, unbewusste Selbstgefährdungen) sind, am Ende Geschädigter ist. Psychologisch gesehen hat X, der „allein auf seinen reißaus nehmenden Hund fixiert“ ist, die Lebensgefahr für sich entweder gar nicht wahrgenommen, weil er darauf vertraut, dass kein Fahrzeug kommen werde oder eine etwaige Gefahr komplett verdrängt, weil es sich um eine (zugegebenermaßen höchst unvernünftige) Kurzschlussreaktion eines Tierhalters handelte. Ob es deswegen statthaft ist, ihm normativ die Verantwortung für seinen Tod allein zuzuweisen, ist die kruziale Frage, die man durchaus im oben entwickelten Sinne beantworten kann. Man muss sich nur der Konsequenzen bewusst sein.²⁶ Die klassischen Fälle der autonomen Selbstgefährdung, etwa der Heroinkonsum oder das Mitfahren bei einem erkennbar alkoholisierten Fahrer, sind wenigstens keine Fälle von selbstgefährden-

²³ Die Einordnung als Selbst- und nicht Fremdgefährdung erscheint mir zutreffend, da Tatherrschaft über den eigentlichen Gefährdungsakt = das Betreten der Straße das Opfer selbst hat; die spätere Fremdverletzung durch die Kollision ändert daran nichts. Kritisch zu dieser Unterscheidung etwa NK³-Paeffgen, § 228 Rn. 112a.

²⁴ Kritisch zur extremen Ausweitung der im Kern berechtigten Rechtsfigur auch Puppe, ZIS 2007, 247 = Androulakis-FS (2003), 555. Siehe zur Entwicklung auch Zaczyk, Strafrechtliches Unrecht und Selbstverantwortung des Verletzten (1993), S. 5 ff.

²⁵ Vgl. auch NK³-Paeffgen § 228 Rn.21. – Siehe aber Jakobs AT² 7/129: „Ein *unbewußt*-sorgloser Umgang mit eigenen Gütern kann zu einem Handeln auf eigene Gefahr führen, das den »Schädiger« entlastet.“ Kritisch zu Jakobs auch Zaczyk, Strafrechtliches Unrecht und Selbstverantwortung des Verletzten (1993), S.62 in Fn. 208.

²⁶ Wird dann etwa auch der berühmte „Lastzugführer-Fall“ (BGHSt. 11,1) unter falschen Vorzeichen diskutiert (Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten vs. Risikohöherungslehre)? – Liegt nicht vielmehr eine „eigenverantwortliche Selbstgefährdung“ des Radfahrers vor (seine Alkoholintoxikation von 1,96 Promille würde wenigstens bei denjenigen Autoren, die für die Eigenverantwortlichkeit die Grenze des § 20 bzw. tlw. des § 21 parallelisieren wollen, einen Zurechnungsausschluss nicht hindern)?

den „Kurzschlusshandlungen“. Freilich neigt neuerdings auch die obergerichtliche Rechtsprechung zu einer extensiven Anwendung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, die in Wahrheit oft bloß eine unbewußte ist.²⁷

Indes bietet das von *Puppe* aufgestellte sog. Durchgängigkeitserfordernis - dass genau diejenigen Eigenschaften, die eine Handlung sorgfaltswidrig machen, angegeben werden müssen, um den Erfolg zu erklären²⁸ – die Möglichkeit, mit einer anderen Begründung doch zu einem Zurechnungsausschluss zu gelangen. X hat nämlich gerade nicht im Vertrauen auf die Beachtung der Vorrechte anderer Fußgänger (hier Y) die Straße betreten, sondern war „allein auf seinen Hund fixiert“. Die Sorgfaltspflichtverletzung des B gegenüber der Y, diese übersehen zu haben, wird zur Erklärung des Unfalls des X aber nur benötigt, wenn X selbst die Y bemerkt und deshalb den Zebrastreifen unvorsichtig betreten hätte.²⁹ Damit wird zwar die „objektive“ Zurechnung von einem psychischen Befund beim (u.U. – wie hier) verstorbenen Opfer abhängig gemacht, der ggfls. schwer zu beweisen ist, was aber kein Novum ist (s.o. die Ausführungen zur subjektiven Seite der Selbstgefährdung). Auch wenn *im hypothetischen Fall* des Betretens der Straße im Vertrauen auf die Respektierung der Rechte Dritter durch Autofahrer der Grad an Obliegenheitsverletzung geringer wäre, ist Grund für den Zurechnungsausschluss in unserem Fall meiner Meinung nach nicht die gesteigerte Obliegenheitsverletzung des Verunfallten, sondern das fehlende Durchgängigkeitserfordernis, das den Tod des X als bloße Reflexwirkung der Pflichtverletzung gegenüber Y ausweist.

²⁷ Siehe etwa OLG Stuttgart NStZ 2009, 331 mit krit. Anmerkung *Puppe*.

²⁸ Siehe *Puppe* AT § 3 Rn. 6; NK³-*dieselbe* vor § 13 Rn. 207.

²⁹ *Puppe* AT I § 3 Rn. 19; ebenso *Krümpelmann*, in: *Bockelmann-FS* (1979), 443 (456).